



Richtlinie

**Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum
Stadtgebiet Taubertalbischofsheim**

**Beschlossen vom Gemeinderat der
Stadt Taubertalbischofsheim am 20.05.2015**



Der öffentliche Raum im Stadtgebiet Tauberbischofsheim dient dem Gemeingebrauch. Durch die Gestaltung und die Nutzung des öffentlichen Raumes werden nachhaltig die Attraktivität des Stadtgebietes beeinflusst und die Aufenthaltsqualität gesteigert. Ansprechend gestaltete Straßen und Plätze laden zum Verweilen ein und binden Besucher und Käufer.



Ein attraktives Stadtbild ist deshalb sowohl für den Einzelhandel, die Gastronomie als auch für die Stadt von großer Bedeutung und trägt wesentlich zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit bei.



Die Außenbewirtschaftungsflächen stellen die Visitenkarte der Gastronomie dar und prägen entscheidend das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraums. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und die Aufenthaltsqualität und Verweildauer erhöhen. Sie soll dabei helfen, unter Berücksichtigung der historischen Stadtstruktur eine einheitliche und zeitgemäße Gestaltung der öffentlichen Flächen zu verwirklichen.



Anwendung und Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die von privaten und gewerblichen Nutzern dauerhaft auf öffentlichen Straßen und Wegen genutzt werden und den Gemeingebrauch überschreiten.

Als Gemeingebrauch gilt die Nutzung der öffentlichen Straße durch jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsrechtlichen Grenzen. Alle darüber hinaus gehenden Nutzungen gelten als Sondernutzung.



Vorübergehende zeitlich beschränkte städtische Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste u. ä. sind von dieser Richtlinie nicht berührt.

Der Geltungsbereich umfasst die öffentliche Verkehrsfläche im Stadtgebiet Tauberbischofsheim und die daran angrenzenden Privatflächen, die im Zusammenhang als Sondernutzungs- und Außenbewirtschaftungsfläche genutzt werden.

Die Außenbewirtschaftung darf nur im genehmigten Bereich und Zeitraum aufgestellt werden. Der Bereich soll in unmittelbarer räumlicher Verbindung zum eigentlichen Gewerbebetrieb stehen.



Warenauslage unter ansprechenden Sonnenschirmen

Die Richtlinie wurde am 20.05.2015 vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen und wird für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen angewendet. Im Genehmigungsverfahren bindet sie die städtische Verwaltung und gewährleistet, dass alle Antragsteller gleich behandelt werden und die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden.

Die Richtlinie bietet nur gestalterische Vorgaben für das Straßenbild. Verkehrsrechtliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange werden hier nicht angesprochen.

Anderer öffentlich rechtlichen Vorschriften, wie z. B. Denkmalschutzrecht, Baurecht bleiben von der Richtlinie unberührt.

Übergangsregelung

Für Sondernutzungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates bereits genehmigt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015. Sollte die Möblierung der Erlaubnisinhaber nicht mit den neuen Richtlinien übereinstimmen, können sie diese innerhalb der Übergangsfrist mit einer geplanten oder ohnehin notwendigen Neubeschaffung auf die Richtlinie abstimmen.

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Tauberbischofsheim nach dem 31.12.2015 ist neben dem Antrag auch ein Lageplan mit eingezeichneter Nutzungsfläche, Bild oder Prospekt der Möblierungselemente bzw. Gegenständen mit Angabe von Material, Farbe und Größe vorzulegen.

Gestaltungskriterien der Sondernutzung im öffentlichen Raum

Gastronomiemöblierung



Moderne Möblierung aus Holzelementen



Wertige Sitzmöbel aus wetterfestem Rattan

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente wie Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschutzelemente und Pflanzgefäße. Die einzelnen Möblierungselemente, inklusive Sitzpolster, müssen je Gewerbebetrieb in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden. Dabei ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stühle etc. zu verwenden.

Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Holz, Stahl, Aluminium, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel und typische Biergartenmöblierung sind nicht zulässig. Hochwertige Kunststoffimitate von z.B. Baststühlen können zugelassen werden.

Die Möblierung muss in einwandfreiem Zustand sein. Defekte Möblierungselemente sind unverzüglich zu entfernen bzw. zu ersetzen. Auf den Tischen sollte eine optisch ansprechende und einwandfreie Tischdekoration vorhanden sein (z. B. Blumen und/oder Kerzen, Tischdecke). Plastikblumen und Plastiktischdecken sind nicht erlaubt.

Für die Möblierung darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetriebs und der genehmigten Nutzungsfläche entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss jedoch ein räumlicher Bezug zum Gewerbebetrieb vorhanden sein.

Eine Überfrachtung dieser Fläche durch Gastronomiemöblierung ist nicht erlaubt.

Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze zu stehen. Podeste können im Einzelfall sowohl auf ebener Fläche, als auch zum Ausgleich von Höhenunterschieden errichtet werden.

Bei der Inanspruchnahme von öffentlichem Parkraum für die Außengastronomie wird der Sondernutzung nur für den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres zugestimmt. In diesem Zeitraum muss darüber hinaus eine regelmäßige Bewirtung stattfinden. Ein Ruhetag pro Woche ist zulässig.

Außerhalb der Öffnungszeiten soll die Möblierung zusammengestellt, im Winterhalbjahr aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.

Überdachungen in Form von Sonnenschirmen und Markisen

Sonnenschirme sind sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Markisen sind sämtliche an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Markisen dürfen nur angebracht werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Sie dürfen bedeutsame Architekturteile nicht überdecken und sind mit der Fassadengliederung in Einklang zu bringen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m haben. Die Ausladung darf maximal 2,00 m betragen.



Moderne Markisen entlang der Fassadenöffnungen

Als Sonnen- bzw. Witterungsschutz sind ausschließlich freistehende Sonnenschirme und Markisen nach den Festlegungen dieser Richtlinie zulässig.

Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine einheitliche Überdachung zulässig. Dies ist erfüllt, wenn nur eine Art / ein Typ Sonnenschirm oder Markise bezüglich Form, Material, Größe und Farbe verwendet wird.

Für die Bespannung der Sonnenschirme und Markisen darf nur textiles bzw. textilartiges Material verwendet werden. Folien aller Art sind generell unzulässig, sowie Überdachungen in Form von Zelten, Zeldächern oder Pavillons.

Werbung ist auf den Überdachungen nur in dezenten Schriftzügen am Randbereich erlaubt.

Die Überdachung muss in einwandfreiem Zustand sein. Defekte Überdachungen sind unverzüglich zu entfernen bzw. zu ersetzen.

Für die Überdachung darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetriebs und der genehmigten Nutzungsfläche entspricht.



Schutz und Ambiente durch hochwertige Sonnenschirme mit Beleuchtung

Eingriffe in Form von ortsfesten Verankerungen und Einbringung von Bodenhülsen sind nur nach vorheriger Abstimmung in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung tiefbautechnischer Belange zulässig.

Außerhalb der Öffnungszeiten sollten die Sonnenschirme geschlossen und die Markisen eingefahren werden. Im Winterhalbjahr sind die Sonnenschirme aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.



Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen sind sämtliche mobile Vorrichtungen (z. B. Zäune, Geländer), die einer Abgrenzung von Flächen dienen und eine Privatisierung des öffentlichen Raums andeuten.

Begrünungselemente sind sämtliche mobilen Vorrichtungen (z. B. Pflanzgefäße), die der Aufnahme von Pflanzen dienen und dabei das Straßenbild auflockern.

Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m sind dort erlaubt, wo sie aufgrund der Verkehrsflüsse notwendig erscheinen.

Einfriedungen müssen einheitlich gestaltet sein. Als Material darf nur Holz und Metall verwendet werden. Einfriedungen dürfen nicht blickdicht gestaltet sein. Ausnahmsweise können die Einfriedungen auch aus Begrünungselementen bestehen. Die Pflanzhöhe muss auf die maximal zulässige Höhe angepasst werden.

Einfriedungen dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet genutzt werden.

Für die Bepflanzung müssen einheitliche Begrünungselemente benutzt werden. Sie sollen aus hochqualitativen, optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Material ist nur Holz, Metall, Keramik, Ton und Naturstein zulässig. Der Durchmesser der Begrünungselemente darf nicht größer als 0,4 m sein.

Begrünungselemente sind nur in unmittelbarer Nähe zum Gewerbebetrieb zugelassen. Bei Gastronomiebetrieben muss der lichte Abstand der Elemente mindestens 2,00 m betragen. Bei allen übrigen Gewerbebetrieben sind Begrünungselemente nur am Eingang zulässig.

Die Bepflanzung muss ordentlich erfolgen und gepflegt werden. Eine Plastikbepflanzung und hoch wachsende Sträucher, die eine Gesamthöhe mit dem Begrünungselement von 1,50 m übersteigen, sind nicht zulässig.

Nicht verwendet werden dürfen die in DIN 18034 genannten vier Giftpflanzen: Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme und Goldregen.

Einfriedungen und Begrünungselemente müssen in einwandfreiem Zustand sein. Defekte Einfriedungen und Begrünungselemente sind unverzüglich zu entfernen bzw. zu ersetzen.

Für die Einfriedung und Begrünungselemente darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der genehmigten Nutzungsfläche entspricht.

Bodenverankerungen der Einfriedungen und Begrünungselemente sind nur nach vorheriger Abstimmung in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung tiefbautechnischer Belange zulässig.



Dezente Einfriedung mit durch Ketten verbundene Pflanzgefäße

Außerhalb zusammenhängender Nutzungszeiten, vor allem im Winterhalbjahr, sind die Einfriedungen und Begrünungselemente zu entfernen.

Schaufenstergestaltung



In den Gastronomieschaufenstern darf keine Plakatierung erfolgen. Ausgenommen davon ist Eigenwerbung.



Werbeständer

Werbeständer sind alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb sind maximal zwei Werbeständer zulässig.



Der Standort der Werbeständer soll in einem direkten Zusammenhang mit dem werbenden Betrieb stehen und darf nicht mehr als ein Meter von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken.

Die Abmessung der Präsentationsfläche des Werbeständers darf die Größe von maximal DIN A 1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten. Aufsätze sind nicht zulässig.



Die Werbeständer sollen sich in die unmittelbare vorhandene Gestaltung einfügen und müssen in einwandfreiem Zustand sein.

Sie dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite von 3,00 m nicht einengen und müssen außerhalb der Öffnungszeiten und zusätzlich im Bereich der Fußgängerzone in den Andienungszeiten weggeräumt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des § 17 der Gestaltungssatzung verwiesen.

Verkaufsstände und Warenauslagen

Als Verkaufsstände und Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen. Dies können Warentische, Warenstände, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderstände sein.

Je Einzelhandelsbetrieb ist nur eine Art / ein Typ von Verkaufsständen oder Warenauslagen zulässig, die in Material, Form, Größe und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.

Verkaufsstände und Warenauslagen dürfen nicht in Form von Paletten, Kartons und sonstigen Transportbehältnissen erfolgen und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.



Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Dabei sollen die aufgestellten Warenauslagen nicht die Geschäftsfront überfrachten. Die Sondernutzungsfläche darf eine Tiefe und Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Die Anzahl der Verkaufsstände und Warenstände muss in angemessenem Verhältnis zu der Sondernutzungsfläche stehen.